

# die POLITIK nach dem ENDE DER BETÄU-NGS-REVISION

Sven Schendekehl



Das Projekt Betäubungsmittelgesetz-Revision ist zwar gestorben. Über eine Liberalisierung oder eine Verschärfung der Vorschriften gegen THC-Konsum wird trotzdem weiter debattiert. Diesmal geht es um zwei alte Standesinitiativen und ein noch älteres UNO-Übereinkommen.

### **Etwas ziemlich Altes muss entsorgt werden**

Auch wenn der Revision im Juni der Todesstoss gegeben wurde, tummelten sich immer noch ein paar Anregungen auf der politischen Bühne, um das Betäubungsmittelgesetz zu ändern. Diese mussten natürlich auch noch weggeräumt werden. Nichts mehr soll an die Revision erinnern! So standen denn am 8. Oktober 2004 die beiden Standesinitiativen aus den Kantonen Baselland (von 1997) und Zürich (von 1998 – ach waren das noch hoffnungsvolle Zeiten!) auf dem Programm des Nationalrates. Auch wenn deren Forderung nach einer Neuregelung des Umgangs mit Cannabisprodukten – sprich einer zumindest teilweisen Legalisierung – überhaupt nicht erfüllt worden waren, wurden sie sang- und klanglos vom Nationalrat beerdigt. Gleich erging es den Petitionen, die die Bewegung «Frieden für Hanf» (2001) und die «Interessengemeinschaft der Berner Hanfläden» (2003) eingereicht hatten. Also kein «Frieden für Hanf» und keine «sinnvolle Regelung betreffend Konsum und Handel von Cannabis». Oder wie es so schön im amtlichen Bulletin heisst: «Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben.»

### **Etwas noch Älteres soll wieder belebt werden**

Nachdem nun alle alten Hanf befreienden Vorschläge zur Strecke gebracht waren, fand sich ein uraltes Vorhaben, das sich gegen jegliche Entkriminalisierungsbemühungen richtete und lange Zeit auf seinen Auftritt hatte warten müssen. Es geht um ein UNO-Übereinkommen von 1988 «gegen den unerlaubten Verkehr mit

Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen». Es hatte schon früher verschiedene internationale Abkommen gegen «Betäubungsmittel» (immer inklusive Hanfprodukte) gegeben. Wesentlich neu an diesem 1988er-Vertragswerk ist, dass neben einer weiteren Verschärfung des Kampfes gegen den internationalen Drogenhandel explizit auch die Vorbereitungshandlungen für den Konsum verboten werden sollen.

Gegenüber dem heutigen Schweizer Gesetz verändert das nicht viel – es ist ja schon alles verboten. Aber dennoch wurde die Vorlage Mitte der Neunziger parkiert – das Parlament wollte vor der Unterschrift die DroLeg-Initiative (die sich für eine umfassende Legalisierung aussprach) und die (2004 gescheiterte) BetmG-Revision abwarten.

### **Die Vorlage wird zügig behandelt**

Nun sind diese beiden politischen Geschäfte erledigt. Also kann man sich dem parkierten Geschäft zuwenden und auch gleich vorwärts machen: Am 28./29. Oktober tagte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates und stimmte dem uralten Geschäft zu. Am 6. Dezember entschied der Nationalrat, ebenfalls seine Zustimmung zu erteilen. Nun muss noch die Kommission des Ständerates sowie der Ständerat selber darüber befinden.

### **Welches sind die Folgen des Abkommens?**

Für die aktuelle Gesetzgebung ändert sich nichts – die Schweiz hat die angesprochenen

Themen wie den Kampf gegen die Geldwäsche schon länger in ihre Gesetzgebung integriert. Auch das klare Verbot von Vorbereitungshandlungen zum Konsum ist im Schweizer Gesetz bereits berücksichtigt. Bei uns ist sogar der blosse Konsum strafbar. Und die wenigen Ausnahmen, die uns das Schweizer BetmG gewährt (siehe Rechtshilfebroschüre «Shit happens», 6. Auflage, Seite 32), werden praktisch nie angewendet. Dennoch brachte die Schweiz zwei Vorbehalte zum Abkommen an. Vorbehalte sind Ergänzungen zu internationalen Verträgen, die bei der Ratifizierung angemeldet werden. Sie können ganze Paragraphen von internationalen Verträgen ausser Kraft setzen.

### **Was bewirken die Vorbehalte?**

Beim 1988er-Übereinkommen läuft das folgendermassen: Im Abkommen selber steht klipp und klar im Artikel 3 (Straftaten und Sanktionen) im Absatz 2, dass alle unterschreibenden Staaten «den Besitz, den Kauf oder den Anbau von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen für den persönlichen Verbrauch (...) als Straftat umschreiben». (Dabei ist klar, dass hier auch Cannabisprodukte unter diese Bezeichnungen fallen.) In der bundesrätlichen Botschaft zu diesem Abkommen wird im Artikel 1 vorgeschlagen, dass der Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 2 des UNO-Vertrages lauten soll: «Die Schweiz betrachtet sich bezüglich Beibehaltung oder Erlass der strafrechtlichen Normen der Betäubungsmittelgesetzgebung nicht an Artikel 3 Absatz 2 gebunden.»

### **Zum ersten Vorbehalt**

Gut daran ist sicher, dass es ein klarer Vorbehalt ist – die Schweiz will sich Möglichkeiten erhalten, um in einer (eher ferneren als näheren) Zukunft vielleicht doch den Konsum und die dafür nötigen Handlungen straffrei zu erklären. Mit diesem Vorbehalt behält sie die theoretische Möglichkeit dazu. Man kann sich allerdings schon fragen, ob es rechtlich gesehen Sinn macht, zunächst ein Totalverbot gewisser Handlungen zu unterschreiben und dann gleich zu sagen: «Aber wir meinen es eigentlich nicht so». Da wäre es vielleicht doch besser, das ganze Abkommen gar nicht erst zu unterzeichnen?

Doch das stand nicht zur Diskussion. Gestritten wurde einzig darüber, ob man diesen Vorbehalt streichen sollte! Dies forderte jedenfalls eine Kommissionsminderheit, um eine möglichst repressive Drogenpolitik zu verankern. Der Nationalrat entschied sich dann aber dafür, diesen Vorbehalt anzubringen (mit 90 gegen 70 Stimmen). Das relativ knappe Resultat zeigt, dass bereits die Möglichkeit einer Entkriminalisierung nur eine kleine Mehrheit findet – aber es lässt doch hoffen, dass irgendwann ein Schrittchen in diese Richtung getan werden wird.

(Hoffnung lässt auch der Beschluss des Berner Stadtparlaments vom 2. Dezember 2004 aufkommen, der staatlich kontrollierte Hanfläden fordert und die Polizei bittet, das Kiffen in der Öffentlichkeit nicht mehr zu verfolgen. Dies ist allerdings wirklich nur eine Bitte – nur das eidgenössische Parlament könnte die Repression stoppen. Aber das will es zur Zeit einfach nicht.)

### **Zum zweiten Vorbehalt**

Der andere Vorbehalt ist nicht so klar formuliert: «Die Schweiz erachtet die in Artikel 3 Absätze 6, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften nur insoweit als verbindlich, als sie mit der schweizerischen Strafgesetzgebung und Kriminalpolitik übereinstimmen.» Absatz 6 fordert von den Vertragsparteien, dass eine allfällige Ermessensfreiheit bei der Strafverfolgung tendenziell repressiv auszulegen ist, also die Straftäter effektiv verfolgt werden sollen. Mit dem Vorbehalt hiergegen ermöglicht sich die Schweiz die Einführung einer allfälligen Opportunitätsregel (z. B. Kiffen bleibt verboten, aber in gewissen Fällen wird von Strafe abgesehen). Absatz 7 verlangt eine restriktive Anwendung einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug. Absatz 8 verlangt, dass die Verjährungsfristen lang sein müssen. Hier ermöglicht der zweite Vorbehalt der Schweiz eine grössere Freiheit bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs.

### **Die Vorbehalte sind gut, das Vertragswerk trotzdem schlecht**

Trotz diesen Vorbehalten: Auch dieses internationale Übereinkommen verfestigt die repressive Drogenpolitik – es führt die Prohibition gegen bestimmte Drogen weiter. Es ist einfach mehr des Gleichen: Mehr Polizei, mehr Vernichtung von Drogenpflanzen, mehr Strafe. Dass diese Politik vollkommen gescheitert ist und in Südamerika ein soziales und ökologisches Desaster angerichtet, in Europa viele Konsumierende harter Drogen in den Tod oder eine HIV-Infektion

getrieben, sowie der Mafia weltweit fette Profite beschert und viele Bürgerkriege, zum Beispiel in Afghanistan, seit Jahrzehnten überhaupt erst ermöglicht hat – das alles wird ausgeblendet. All die bisher unterschriebenen internationalen Übereinkommen gehören gekündigt und nicht weitere unterschrieben! Ich weiss, davon sind wir weit, weit entfernt. So ist es deprimierend ansehend zu müssen, wie ein Abkommen 1996 auf die lange Bank geschoben wurde, weil es sehr viele für falsch und unpraktikabel hielten: eben noch mehr des gleichen, alten Mistes. Und nun wird dieser unsägliche Text wieder hervorgekramt, statt ihn aufs Altpapier zu werfen. Es ist einfach traurig.

### **Verknüpfung mit Schengen**

Wenn die Schweiz dem europäischen Sicherheitssystem Schengen beitreten will (was ja zur Zeit im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen Schweiz-EU diskutiert wird), muss sie übrigens das Abkommen unterzeichnen. So heisst es in einem Faktenblatt «Betäubungsmittel» (10. Juni 2003) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes EJPD: «Im Übrigen verweisen die Vorschriften von Schengen auf die verschiedenen UNO-Übereinkommen im Betäubungsmittelbereich und machen damit die Inhalte dieser Übereinkommen gewissermassen zu einem Bestandteil des Schengen-Besitzstandes.» Es wird immer schwieriger, das Kiffen in einem Land zu legalisieren. Vielfältige internationale Verträge behindern solche Vorhaben. Sei es auf UNO- oder EU-Ebene.